

Gutachten (Checkliste) zur Überprüfung der Begleitfahrzeug-Ausstattung neu lt. § 94 KFG ab Stufe 2

Kennzeichen:	Fahrzeugidentifikationsnr.:
---------------------	------------------------------------

PKW	Anmerkungen:
☐ weißer Personenkraftwagen M1 durchgehender, rückstrahlender roter Streifen (mind. 6 cm, max. 10 cm) an den Seitenwänden, etwa auf Höhe der Scheinwerfer bzw. Rückleuchten, Mindestrückstrahlwert wie Reflexstoffe Typ 1 gem. § 4 Straßenverkehrszeichenverordnung 1998	
☐ freie Rundumsicht (ausgenommen unvermeidbare Säulen); keine sichteinschränkende undurchsichtige Materialien an Fensteröffnungen	
AUFSCHRIFT	
☐ Firmenaufschriften ausschließlich an Seitenwänden in den unteren Türbereichen mit einer Höhe von max. 20 cm	
☐ Aufschrift „SONDERTRANSPORT“ in Blockbuchstaben, Mindesthöhe von 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem Hintergrund, die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein	
ELEKTR. WARNLEITEINRICHTUNGEN am Fahrzeugdach	
☐ Abmessungen: mind. 100 cm x 70 cm	
☐ Ausführung: Glasfaseroptik oder LED Technik	
☐ 2 Warnleuchten mit gelbrotem Licht (§ 20 Abs. 1 Z 6 KFG 1967)	
☐ zweiter Stromkreis für zwei weitere Dreh- oder Blitzleuchten,	
☐ Kontrollanzeige (Display) ist im Fahrzeug so anzubringen, dass der Lenker die tatsächlich geschalteten Signale überwachen kann	
☐ Dimmer für Nachtabsenkung vorhanden	
<u>Leuchtsymbole d. elektr. Warnleiteinrichtung</u> <u>nach vorne:</u> ☐ mind. drei Pfeile in Vorbeifahrtrichtung (Darstellung eines Pfeilsymbolen), aufbauend oder blinkend ☐ Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“), Seitenlänge mind. 60 cm, blinkend <u>nach hinten:</u> ☐ mind. drei Pfeile nach links weisend (Darstellung eines Pfeilsymbolen, Seitenlänge mind. 29 cm), aufbauend oder blinkend ☐ mind. drei Pfeile nach rechts weisend (Darstellung eines Pfeilsymbolen, Seitenlänge mind. 29 cm), aufbauend oder blinkend ☐ Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“), Seitenlänge mind. 60 cm, blinkend ☐ Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 52 Z 4a StVO („Überholen verboten“) und Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 52 Z 4c StVO („Überholen für Lastkraftfahrzeuge verboten“), Außendurchmesser mind. 53 cm, blinkend oder konstant	
SONSTIGES	
☐ Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung oder Freisprechfunktion	
☐ Funkgerät fest eingebaut	
☐ Mobiles Funkgerät (Handfunkgerät)	
☐ Maßband mind. 35 m Länge und Teleskopmeter mind. 5 m Länge	
☐ 2 Verkehrszeichen gem. § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“) als Dreifuß ausgebildet	

Seitenlänge des Gefahrenzeichens: mind. 70 cm	
☐ mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm ☐ 4 weiß/rot schraffierte rückstrahlende Tafeln, Abmessungen: ca. 30 x 50 cm oder 40 x 40 cm	

☐ entspricht	☐ entspricht nicht

Überprüft durch Landesprüfstelle

Datum (Gültigkeit d. Gutachtens: 5 Jahre)